

Großraum- und Schwertransporte

Übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO:

1. Wer bedarf einer Erlaubnis?

- Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen nach der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung oder die gesetzlichen Grenzen der Ladung tatsächlich überschreiten.

2. Erlaubnisart

- Einzelerlaubnis
- Dauererlaubnis
- Ausnahme hinsichtlich der Beförderung von Ladung mit Überbreite, Überhöhe oder Überlänge

3. Antragstellung

- Antrag sollte regelmäßig enthalten: Länge, Breite, Höhe, zulässiges und tatsächliches Gesamtgewicht, zulässige und tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Motorleistung, Art der Federung, Kurvenlaufverhalten, Abmessungen und Gewicht der Ladung, Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliches Kennzeichen von Zugfahrzeugen und Anhängern sowie die Bodenfreiheit.
- Die Bearbeitungszeit der Anträge beträgt i. d. R. 2 Wochen; bei statistischer Nachrechnung von Brückenbauwerken können längere Fristen erforderlich werden.

ggf.: ➤ eine Dauererlaubnis kann erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, - sie wird auf höchstens 3 Jahre erteilt.

4. Zuständigkeit des Landratsamtes Augsburg

liegt vor,

- a) wenn Transport im Landkreis beginnt,
- b) wenn Firmensitz im Landkreis